



Berlin, 2. Februar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Ergänzend zur Stellungnahme unseres Spitzenverbandes, dem DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., vom 11. September 2025, möchten wir im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen die Zielsetzung des Entwurfs, die Vorschriften zur Hilfeleistung in Steuersachen zu modernisieren und mehr Flexibilität in der Berufsausübung zu schaffen. Allerdings sehen wir in Bezug auf die Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Beantragung von Strom- und Energiesteuerrückerstattungen nach wie vor eine Regelungslücke, die dringend geschlossen werden sollte. Die Rückerstattung der Strom- und Energiesteuer erfolgt nicht automatisch, sondern muss aktiv beantragt werden. Seit Anfang 2025 stellt der Zoll ein Online-Portal zur Verfügung, über das diese Anträge elektronisch eingereicht werden müssen. Für viele landwirtschaftliche Betriebe ist dieser Prozess aufgrund begrenzter personeller Ressourcen und technischer Anforderungen eine erhebliche Herausforderung.

Bisherige Rechtslage verhindert praktische Unterstützung durch Genossenschaften

Genossenschaften im ländlichen Raum möchten bei diesem Prozess unterstützen und die Anträge stellvertretend für ihre Mitglieder einreichen. Nach aktueller Rechtslage ist dies jedoch nicht zulässig, da die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich den in § 3 und § 4 StBerG genannten Personen und Vereinigungen vorbehalten ist. Die geplante Generalklausel im Entwurf schafft künftig zwar mehr Flexibilität, bietet aber keine ausdrückliche Klarheit für Genossenschaften. Ohne eine eindeutige gesetzliche Regelung bzw. explizite Erwähnung der eingetragenen Genossenschaft als zur steuerlichen Hilfeleistung Befugte bleibt ein erhebliches Rechtsrisiko bestehen.

Notwendigkeit einer klaren gesetzlichen Regelung

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist aus mehreren Gründen unerlässlich. Zunächst dient sie der Rechtssicherheit: Die derzeitige Generalklausel ist interpretationsbedürftig und lässt Raum für Unsicherheiten. Eine klare und eindeutige Regelung würde diese Unsicherheiten beseitigen. Darüber hinaus besteht eine praktische Notwendigkeit, insbesondere angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels bei Steuerberatern – vor allem in ländlichen Regionen. Die Komplexität des Zollportals stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen, die ohne externe Unterstützung kaum zu bewältigen sind. Hier können Genossenschaften eine wichtige Rolle übernehmen und gezielte Hilfe leisten.

Keine Gefährdung des Berufsrechts – klar abgegrenzte Hilfeleistung

Diese Unterstützung gefährdet auch nicht das bestehende Berufsrecht. Die beantragte Hilfeleistung beschränkt sich auf einen eng umrissenen Bereich – konkret auf die Strom- und Energiesteuer – und ersetzt keine umfassende steuerliche Beratung. Damit bleibt die Zuständigkeit und Expertise der unbeschränkt zur Beratung befugten Berufsgruppen unangetastet.

Nicht zuletzt trägt eine klare Regelung zur Effizienzsteigerung und zum Bürokratieabbau bei. Einheitlich und korrekt eingereichte Anträge reduzieren den laufenden Aufwand in den Hauptzollämtern. Dies kommt nicht nur den Unternehmen zugute, sondern auch der Verwaltung.

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung in § 4b StBerG

„§ 4b Berufs- und Interessenvereinigungen; genossenschaftliche Prüfungsverbände- und Treuhandstellen

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder und für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen sind befugt:

1. berufliche oder andere zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse sowie

2. genossenschaftliche Prüfungsverbände sowie deren Mitglieder, sofern die Genossenschaften ihre Mitglieder bei der Beantragung von Erstattungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer unterstützen, und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen.



Die Befugnis nach Satz 1 besteht nur, soweit die Hilfeleistung im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs der Stellen geleistet wird und sie gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsgemäßen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung ist. Die Hilfeleistung kann auch durch eine juristische Person erbracht werden, die im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Stellen steht.

(2) Wer Hilfe in Steuersachen nach Absatz 1 leistet, muss über die zur sachgemäßen Erbringung dieser Hilfeleistung erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Dies umfasst insbesondere eine hinreichende fachliche Qualifikation derjenigen Person, durch die oder unter deren Anleitung die Hilfeleistung erbracht wird.

Fazit

Die geplante Modernisierung des Steuerberatungsgesetzes ist ein wichtiger Schritt. Um in diesem Kontext die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern und die genossenschaftliche Struktur im ländlichen Raum zu stärken, ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich. Wir bitten daher, die vorgeschlagene Ergänzung in den Entwurf aufzunehmen und damit Rechtssicherheit sowie eine praxisgerechte Lösung zu schaffen.

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.635 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 110.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Umsatz von 77,8 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.